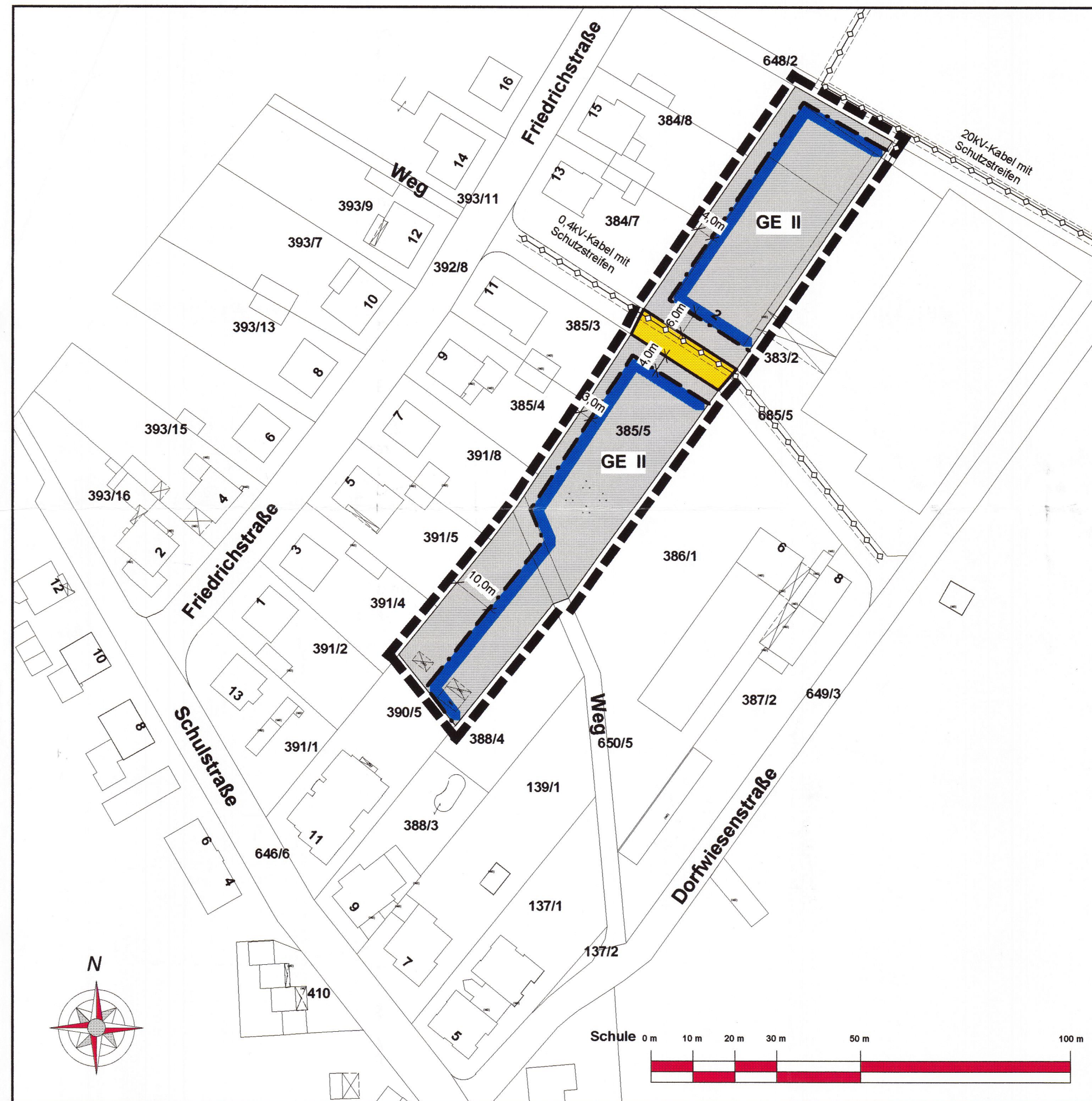




Gemeinde Florstadt Ortsteil Nieder - Mockstadt

2. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen und Umgehungsstraße"



RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Gem. § 1 (5) und (6) BauNVO

1.1.1 Im Gewerbegebiet werden für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe auf die "nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe" beschränkt.

1.2 Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.2.1 Auf den Grundstücksflächen im Gewerbegebiet sind an das Allgemeine Wohngebiet angrenzend keine Produktionsräume, sondern lediglich Lager- und sonstige Betriebs- und Nebengebäude zulässig. An der dem Allgemeinen Wohngebiet zugewandten Gebäudefront sind Abluftöffnungen (z.B. Schächte von Ventilatorenanlagen) und Fensteröffnungen mit Ausnahme von Oberlichtern unzulässig.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Dorfwiesen und Umgehungsstraße“ haben weiterhin Bestand.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch (mit Schutzstreifen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der förmliche Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 18.02.1998 gefasst. Die ortsübliche Veröffentlichung gem. Hauptsatzung erfolgte am 09.10.1998.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung vom 12.10.1998 bis zum 16.10.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am 09.10.1998.

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.1998 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom 19.10.1998 bis zum 23.11.1998 aufgefordert.

4. OFFENLEGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung vom 19.10.1998 bis zum 23.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am 09.10.1998.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 17.03.1999 in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Florstadt, den 20.02.2001

Bürgermeister



6. INKRAFTTRETEN

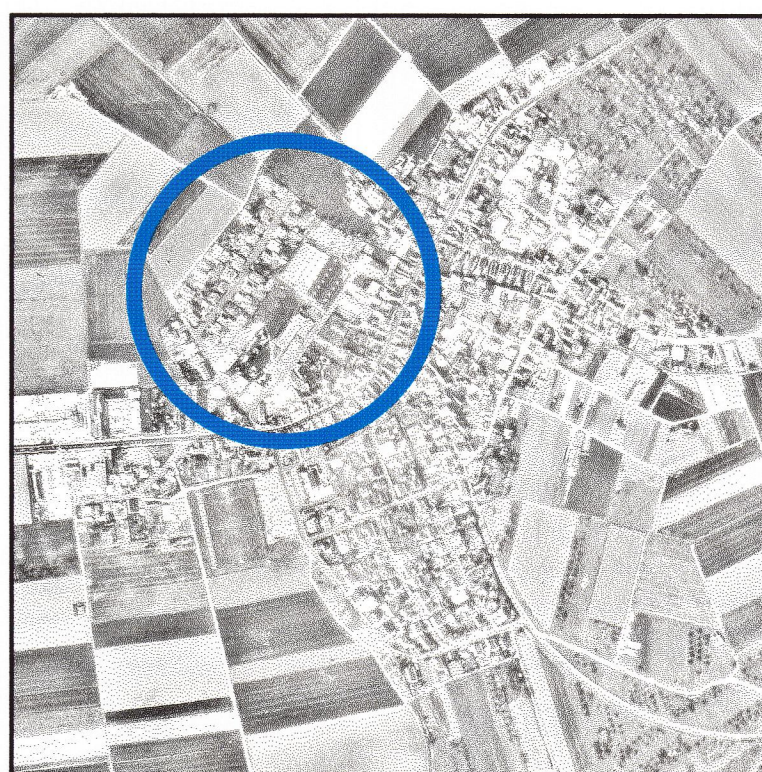
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am 20.08.2000 ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Florstadt, den 20.02.2001

Bürgermeister



Luftbildausschnitt (unmaßstäblich)



Übersichtskarte TK 25 (unmaßstäblich)



Gemeinde Florstadt Ortsteil Nieder - Mockstadt



2. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen und Umgehungsstraße"

Planungsstand: 03/99

bearb.: K. Geyer

gez.: Chr. Schweinfest

gepr.: M. Hausmann

Datei: FL14_BP1.mc8

Plangröße: 0,4 qm

zusammengestellt:

bearbeitet:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



PLANUNGSBÜRO DAMM
INHABER HEGEMANN

Am Rottentag 4
35033 Leinro-Dorf
Tel. 06441/65006-0
Fax 06441/65006-29

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar-Wenkbach
Tel: 06426/92076 • Fax: 06426/92077
Planungsbuero-Gross@t-online.de

Maßstab 1 : 1.000